

Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsessen sind steuerlich absetzbar

Gerade in der Weihnachtszeit haben viele Unternehmen die Beziehungen zu ihren Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern durch ein Geschenk oder eine Einladung zum Essen gefestigt. Aufgrund der dauernden Änderungen in der Steuergesetzgebung stellt sich jedes Jahr erneut die Frage, ob und inwiefern sich diese Weihnachtsessen und Geschenke von der Steuer absetzen lassen.

Ich habe für Sie die steuerliche Absetzbarkeit dieser speziellen betrieblichen Ausgaben kurz zusammengefasst.

Weihnachtsgeschenke für Kunden

Die Ausgaben für diese Geschenke sind für Unternehmen in der Bilanz steuerlich vollständig absetzbar, sofern sie nicht den Betrag von 50 € übersteigen.

Beachten Sie bitte, dass die Grenze von 50 € den Gesamtwert des Geschenkes betrifft. Das bedeutet, dass ein Geschenkkorb als eine Einheit gesehen wird, auch wenn die einzelnen Güter (z.B. Sekt, Wein, Würste, Speck, Käse, Bonbons, Nudel, Kekse, usw.) den Betrag von 50 € nicht überschreiten.

Bei Überschreiten der Schwelle von 50 € ist die steuerliche Absetzbarkeit im Rahmen von 1,5% (bei Umsatz bis 10 Mio.) des erzielten Jahresumsatzes erlaubt.

Die Mehrwertsteuer für Weihnachtsgeschenke, die nicht die eigene Tätigkeit betreffen (z.B. Kalender, Sekt, Wein, Panettone, Geschenkkorb, usw.) ist absetzbar, wenn der Einzelwert nicht höher als 50 € ist. Ansonsten ist die Mehrwertsteuer nicht absetzbar.

Weihnachtsessen mit Kunden

Die Kosten für das Essen sind in der Bilanz für Unternehmen zu 75% steuerlich absetzbar. Dieser Betrag darf jedoch einen definierten

Prozentsatz von 1,5% des Jahresumsatzes nicht überschreiten.

Die Mehrwertsteuer für das Weihnachtsessen mit Kunden ist nicht absetzbar.

Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter

Die Kosten für diese Geschenke sind für Unternehmen in der Bilanz steuerlich zur Gänze absetzbar.

Sollte der Wert des Geschenkes jedoch den Betrag von 258,23 € überschreiten, muss der gesamte Sachwert vom Mitarbeiter versteuert werden. Beachten Sie daher bei der Auswahl von wertvollen Geschenken, dass Sie diesen Betrag nicht überschreiten.

Die Mehrwertsteuer für Weihnachtsgeschenke, welche nicht die eigene Tätigkeit betreffen (z.B. ein Handwerker schenkt Sekt, Panettone, Geschenkkorb, usw.), ist nicht absetzbar.

Die Mehrwertsteuer für Weihnachtsgeschenke, welche hingegen die eigene Tätigkeit betreffen ist gänzlich absetzbar (z.B. ein Eisenwarenhändler verschenkt ein Schraubenzieher Set).

Weihnachtessen mit Mitarbeitern

Die Kosten für das Essen sind für Unternehmen in der Bilanz zu 75% steuerlich absetzbar. Dieser Betrag darf dabei nicht mehr als 5% der gesamten Lohnkosten des Jahres ausmachen. Die Mehrwertsteuer für das Weihnachtsessen mit Mitarbeitern ist nicht absetzbar.

Freiberufler

Freiberufler können Weihnachtsgeschenke im Jahresabschluss wie folgt steuerlich absetzen:

- an Kunden im Ausmaß von 1% der kassierten Honorare des Jahres steuerlich absetzen,
- an Mitarbeiter im vollen Ausmaß.

Die Mehrwertsteuer für den Einkauf von Weihnachtsgeschenken ist für Freiberufler nicht absetzbar.

Dr. Reinhold Kofler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Boznerstrasse, 78 – Lana
Tel. 0473 550329 - info@drkofler.it